

Zürich, im April 2023

Neue MWST-Sätze ab 1. Januar 2024

Mit der Annahme der Reform AHV 21 ändern auch die MWST-Sätze. Die neuen Sätze gelten ab dem 1. Januar 2024. Informationen zur Erhöhung des Referenzalters der Frauen und den weiteren Auswirkungen bei der AHV und beim BVG finden Sie in unserem ersten Teil des Newsletters «Abstimmung AHV 21 und deren Auswirkungen ab 2024». Was es hinsichtlich Rechnungsstellung und Deklaration der MWST zu beachten gilt, erläutern wir Ihnen nachfolgend gerne.

Heutige Regelung

Der normale Satz der MWST beträgt zurzeit 7.7 %, der reduzierte Satz 2.5 % und der Sondersatz 3.7%. Ein Prozent der Einnahmen aus der MWST fliessen der AHV zu.

AHV 21

Ab 1. Januar 2024 werden die MWST-Sätze zugunsten der AHV erhöht.

	MWST-Satz bis 31. Dezember 2023	MWST-Satz ab 1. Januar 2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergung	3.7 %	3.8 %

Die Erhöhung der MWST-Sätze führt auch zu einer Anpassung der Saldosteuersätze.

Was es bei der Rechnungsstellung zu beachten gilt.

Bei der MWST ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch die Zahlung für die anzuwendenden MWST-Sätze massgebend, sondern allein der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Grundsätzlich gilt: Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den Neuen.

Werden Leistungen, welche aufgrund des Zeitraumes der Leistungserbringung sowohl den neuen als auch den bisherigen Steuersätzen unterliegen, auf einer Rechnung aufgeführt, so ist das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung auf den jeweils entfallenden Betragsanteil getrennt auszuweisen. Werden diese formellen Anforderungen nicht eingehalten, so muss der gesamte fakturierte Betrag mit den neuen Steuersätzen abgerechnet werden.

Aus Sicht der Rechnungsempfänger heisst das: Auch wenn eine Rechnung für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet man die ausgewiesene Steuer.

Die Grundsätze sind im Flussdiagramm der ESTV anschaulich dargestellt:

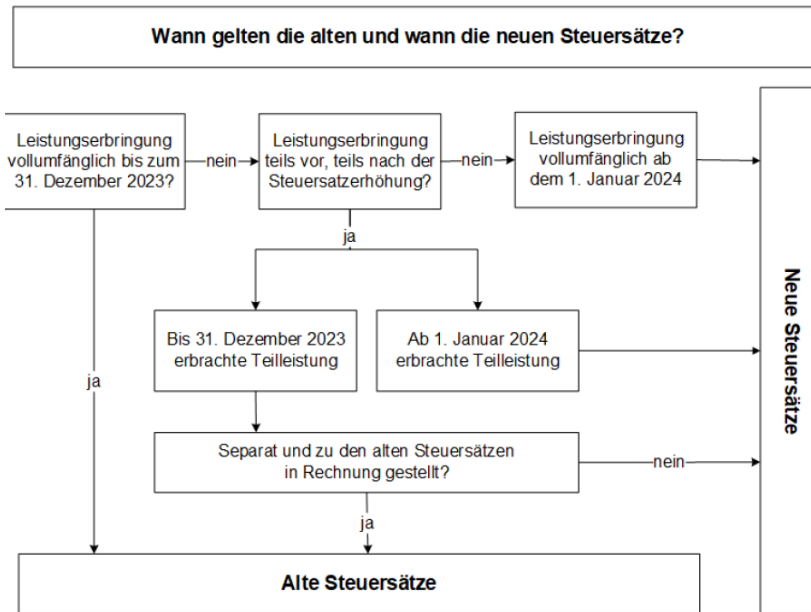


Abbildung 1: Flussdiagramm der ESTV¹

Was es weiter zu beachten gilt:

Teilzahlungen und Teilrechnungen

Aufträge, welche per Ende des Jahres 2023 noch nicht abgeschlossen sind, sollten bereits in Teilrechnungen abgerechnet oder korrekt abgegrenzt werden. Die angefangenen Leistungen sind in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitraum detailliert aufzuführen.

Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung liegt dann vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht wurde. In diesem Fall ist bereits bekannt, dass die Lieferung oder Leistung erst nach dem 31. Dezember 2023 erfolgen wird und daher ist dieser Teil der Leistung sowohl bei der Rechnung an den Kunden wie auch in der Deklaration der MWST mit dem neuen Steuersatz abzurechnen und aufzuführen.

Periodische Leistungen, die teilweise nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden

Leistungen, welche über den 31. Dezember 2023 in Rechnung gestellt werden (z.B. Abonnemente für den öffentlichen Verkehr oder das Schwimmbad), müssen auf der Rechnung pro rata temporis aufgeteilt und zu den bisherigen und neuen Steuersätzen abgerechnet werden.

Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Rabatte, Debitorenverluste, Skonti) für Leistungen aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2024 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren.

Umsatzboni

Gutschriften für Umsätze oder andere Rabattvergütungen an Ihre Kunden, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 stammen, müssen mit den bisherigen Steuersätzen als Entgeltsminderung abgerechnet werden. Betreffend die Gutschriften die Zeit vor und nach dem Stichtag, so müssen diese pro rata temporis aufgeteilt und mit den bisherigen und neuen Steuersätzen abgerechnet werden.

¹ Bild: MWST-Info 19, Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

Retouren

Retouren von Gegenständen oder Rückgängigmachen von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

Miet- und Leasingverträge

Erstreckt sich der Zeitraum der Leistung einer Rate über den 31. Dezember 2023 hinaus, so ist eine Aufteilung der Leistung auf die entsprechenden Sätze vorzunehmen. Bei Daueraufträgen, welche über das Jahresende hinauslaufen, sollte gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1. Januar 2024 geltenden Steuersätzen vorgenommen werden.

Einfuhr von Gegenständen

Auch bei der Einfuhr von Gegenständen gelten ab dem 1. Januar 2024 die neuen MWST-Sätze. Relevant für die Bestimmung des anzuwendenden MWST-Satzes ist der Zeitpunkt, in welchem die Einfuhrsteuerschuld entsteht.

Bezugssteuer

Leistungen, welche der Bezugssteuer unterliegen, müssen ebenfalls genauer angeschaut werden: Massgebend für die MWST ist der Zeitpunkt des Leistungsbezugs und nicht das Datum der Zahlung oder der Rechnungsstellung. Erfolgt der Leistungsbezug über das Jahresende 2023 hinaus, so sind das Datum oder der Zeitraum des Leistungsbezugs und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen und dementsprechend der alte bzw. neue MWST-Satz anzuwenden.

Vorsteuerabzug

Die in Rechnung gestellte Steuer darf im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Stellt der Leistungserbringer die Rechnung mit dem falschen MWST-Satz aus und fakturiert nachträglich die Steuerdifferenz nach, darf der Leistungsempfänger die Steuerdifferenz ebenfalls als Vorsteuerabzug geltend machen.

In Buchhaltungssystemen ist darauf zu achten, dass die neuen Sätze hinterlegt werden und der richtige Steuersatz angewendet wird.

Abzug fiktiver Vorsteuer

Beim fiktiven Vorsteuerabzug versteht man den in Rechnung gestellten Betrag inklusive MWST, und zwar zu jenem Satz, welcher im Zeitpunkt des Bezugs anwendbar ist.

Deklaration bei der MWST-Abrechnung

Ab dem 3. Quartal 2023 bei der effektiven Abrechnungsmethode und ab dem 2. Semester 2023 bei der Saldosteuersatzmethode können die Umsätze erstmals sowohl mit den bisherigen als auch mit den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte, welche bereits früher mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt werden, sind vorerst mit den alten Steuersätzen zu deklarieren und ab dem 3. Quartal oder dem 2. Semester zu berichtigen. Eine Berichtigung muss spätestens zum Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen.

Erfolgt eine Berichtigung bereits in einer Abrechnung für das zweite Halbjahr 2023 und wird der Steuerbetrag fristgerecht bezahlt, ist kein Verzugszins geschuldet. Wird die Berichtigung hingegen erst bei der Finalisierung vorgenommen, so ist ein Verzugszins geschuldet. Sofern der Zinsbetrag CHF 100.00 nicht erreicht, wird grundsätzlich kein Verzugszins erhoben.

Damit bei der Rechnungsstellung alles reibungslos abläuft, ist es wichtig, dass man sein Buchhaltungssystem bereits frühzeitig auf die neuen MWST-Sätze und Gegebenheiten vorbereitet. Sollten dabei Fragen auftauchen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.